

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015082/5

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 25.08.2015 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015082/5
	Az.:	erstellt am: 14.07.2015

Betreff

**Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 -
liquiditätswirksame Maßnahmen zur Reduzierung des in Anspruch
genommenen Liquiditätskreditvolumens**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	17.08.2015	abgelehnt
2	19.08.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	19.08.2015	
3	20.08.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	20.08.2015	
4	24.08.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	24.08.2015	
5	25.08.2015: Ortschaftsrat Merzien	25.08.2015	
6	26.08.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	26.08.2015	
7	26.08.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	26.08.2015	
8	27.08.2015: Sozial- und Kulturausschuss	27.08.2015	
9	01.09.2015: Hauptausschuss		
10	10.09.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt im Rahmen der Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 zusätzliche liquiditätswirksame Maßnahmen (Anlage 3 zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2015), um so ein künftiges Anwachsen der Liquiditätsinanspruchnahme zu verhindern bzw. um das in Anspruch genommene Liquiditätskreditvolumen zu reduzieren.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 4 Haushaltssatzung 2015 der Stadt Köthen (Anhalt)
- § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA
- § 100 Abs. 3, § 110 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Schreiben vom 05.03.2015 sah die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zwar von einer Beanstandung der vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 11.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung 2015 ab, jedoch wurde folgende Auflage unter 2 a) erteilt:

2. Dem im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetztem Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) von 24.700.000 € erteile ich die erforderliche Genehmigung. Die Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 VwVfG unter folgenden Auflagen:

a) Die Stadt Köthen (Anhalt) hat eine verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen aufzustellen, die - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - ein künftiges Anwachsen der Liquiditätskreditinanspruchnahme verhindert und zu einer unverzüglichen stufenweisen Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätskreditvolumens führt, mir diese Planung spätestens bis zum 30.09.2015 einzureichen und die darin enthaltenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

.....

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich 2015 auf 37.966.100 €, ein Fünftel entspräche einem genehmigungsfreien Betrag von 7.593.220 €. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde jedoch in § 4 der Haushaltssatzung 2015 auf 24.700.000 € festgesetzt.

Damit wird der Betrag, der nicht der Genehmigung der Kommunalaufsicht unterliegt, weit überschritten. Er beträgt ca. 65 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, genehmigungsfrei wären 20 %.

Diese Tatsache führte jedoch nicht zu einer Beanstandung des Haushaltes 2015, sondern der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde unter Auflagen erteilt.

Neben zwei weiteren Auflagen (b und c), die sich auf die Haushaltsdurchführung beziehen und stets die Verringerung des Liquiditätskreditvolumens zum Ziel haben, muss die Auflage unter Nr. 2 a - verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen - vom Stadtrat beschlossen werden.

Dazu hat die Verwaltung geprüft, inwieweit weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Liquiditätskredite umgesetzt werden können. Dabei wurden auch alle Maßnahmen bzw. Themenbereiche auf den Prüfstand gestellt, die durch die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Verfügung angeregt worden sind. Im Ergebnis werden dem Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der kommunalaufsichtlichen Auflage Nr. 2 a) zusätzliche liquiditätswirksamen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt, die aus Sicht der Verwaltung umsetzbar sind und zu einer Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme führen.

In der beiliegenden Übersicht zur Erweiterung der Haushaltskonsolidierung 2015 befinden sich die liquiditätsverbessernden Maßnahmen, welche nach Beschluss durch den Stadtrat der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgelegt werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat die beschlossenen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Ggf. sind Einzelbeschlüsse einzuholen.

Per 30.06.2015 lag die Höhe der aufgenommenen Liquiditätskredite bei 17.300.000 €.

D.h. derzeit liegt die Stadt damit noch mit 7.400.000 € unter dem festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 24.700.000 €.

Anlagen:



Anlage 3 Ergänzung zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2015.pdf